

Verkaufsbedingungen der F.W. Borchardt Universal-Verpackungsmittelwerke GmbH

- gültig ab 1.1.2015

1. Geltungsbereich

Die nachfolgend aufgeführten Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle von F. W. B. erbrachten Lieferungen und Leistungen. Hiervon abweichende Regelungen des Käufers verpflichten F.W. B. nicht.

2. Anerkennung

Die Annahme von F. W. B.-Lieferungen und/oder Leistungen gilt als Anerkennung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

3. Angebot

Preis, Menge, Lieferfristen und Liefermöglichkeiten unserer Angebote sind freibleibend. Vertragsgegenstand ist die Lieferung von Papier, Karton, Wellpappe und Verpackungen jeder Art. Der Kaufvertrag kommt zustande zwischen dem Käufer und dem Verkäufer. Alle Aufträge bedürfen einer schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Der Kaufvertrag kommt erst mit dieser Bestätigung zustande. Der Inhalt der Bestätigung ist ausschließlich maßgebend.

Mündliche, fernmündliche und telegrafische Abmachungen sind nur dann verbindlich, wenn sie nachträglich bestätigt werden.

Die umstehend vereinbarten Preise basieren auf der bei Vertragsangebot bestehenden Kostensituation. Zwischenzeitlich gestiegene Kosten erhöhen die vereinbarten Verkaufspreise entsprechend. Die Preise sind Nettopreise zuzüglich Mehrwertsteuer, die dem Käufer zusätzlich berechnet wird.

4. Zusicherte Eigenschaften

Qualitätsangaben gelten nur als zugesicherte Eigenschaften, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden.

5. Berechnung

Für die Berechnung sind die von uns ermittelten Mengen- und Stückzahlen maßgebend.

6. Mehr- oder Minderlieferungen

Übliche Abweichungen in Menge (20%), Qualität, Maße und Ausrüstung bilden keinen Grund zu Beanstandungen.

7. Beanstandungen

Die Ware (einschließlich Ausfallmuster) ist unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Der Käufer kann bei begründeter Mängelrüge das Recht zur Ersatzlieferung verlangen.

Weitere Ansprüche des Käufers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Es gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Käufer gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

Wahlweise kann Minderung/Wandlung verlangt werden, wenn es F. W. B. nicht in angemessener Frist möglich ist, Ersatzlieferung vorzunehmen.

Ausgeschlossen sind, soweit dieses gesetzlich zulässig ist, Schadenersatzansprüche, insbesondere Ansprüche auf Ersatz unmittelbarer Schäden wegen Unmöglichkeit, Verzug oder sonstiger Gründe.

8. Höhere Gewalt, Versorgungsstörungen usw.

Krieg, Verkehrsstörungen, Betriebsstörungen, Rohstoffmangel, Verfügungen von hoher Hand sowie alle Fälle höherer Gewalt befreien für die Dauer der Störung und im Umfange ihrer Auswirkungen von der Verpflichtung zur Lieferung. Solche Ereignisse berechtigen den Verkäufer, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass der Käufer ein Recht auf Schadenersatz hat.

9. Lieferung

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhersehbarer vom Lieferer nicht zu vertretender Hindernisse, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferungen eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Lieferer dem Käufer baldmöglichst mitteilen.

Wenn dem Käufer wegen der Verzögerung, die infolge eigenen Verschuldens des Lieferers entstanden ist, nachweislich Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung $\frac{1}{2}$ v. H., im ganzen aber höchstens 5 v. H. vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.

Gerät der Käufer mit der Abnahme in Verzug, so kann der Verkäufer die Abnahme der Mengen, mit denen der Käufer sich in Abnahmeverzug befindet, verlangen. Der Verkäufer ist berechtigt, die Ware nach Ablauf von 60 Tagen nach dem vereinbarten Liefertermin in Rechnung zu stellen. Andererseits hat er nicht die Pflicht, weitere Teile des Auftrages auszuführen.

Alle Abrufaufträge beinhalten eine maximale Einlagerungszeit von 12 Monaten. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Anlieferung und Berechnung bzw. Verschrottung und Berechnung zu Lasten des Käufers.

Ferner kann er Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend machen. Bei Verzug des Käufers mit der Zahlung kann der Verkäufer entweder ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten unbeschadet des Rechtes auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung.

10. Eigentumsvorbehalt

a) Die gelieferte Ware bleibt Eigentum des Verkäufers, bis alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung erfüllt sind, bei Hergabe von Wechseln und Schecks bis zu deren Einlösung. Der Verkäufer kann die Ware bei Zahlungsverzug wieder an sich nehmen.

b) Der Käufer darf die Ware im ordentlichen Geschäftsgang verwenden. Er darf die Ware insbesondere veräußern und verarbeiten, jedoch keine außergewöhnlichen Verfügungen darüber treffen, durch die das Eigentum des Verkäufers belastet oder gefährdet wird (Verpfändung, Sicherungsübereignung). Jede Zwangsvollstreckung in die unter Eigentumsvorbehalt ge-

lieferte Ware hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen. Das gleiche gilt für diesen Fall für die abgetretenen Ansprüche nach c). Der Käufer macht sich schadenersatzpflichtig, wenn er Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware sowie sonstige Verluste und Beeinträchtigungen dem Verkäufer nicht unverzüglich anzeigt. Bei Gefahr im Verzug hat der Käufer die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der Ware unter Vorlage der Kosten vorzunehmen.

c) Beim Weiterverkauf der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware gilt die Kaufpreisforderung gegen den Dritten in Höhe der Warenforderung des Verkäufers als abgetreten. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer über ausstehende Forderungen gegenüber Dritten jederzeit Rechnung zu legen. Der Verkäufer hat da Recht, dem Drittschuldner die Abtretung zu offenbaren und Zahlung an sich zu verlangen.

d) Das Risiko einer Beschädigung der gelieferten Ware oder deren Verlust geht auch dann zu Lasten des Käufers, wenn ihn eine Verschulden nicht trifft oder höhere Gewalt vorliegt.

e) Soweit die Ware des Verkäufers vom Käufer mit fremden Gegenständen verbunden oder verarbeitet wird, erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Ware zu den anderen Gegenständen. Die dem Käufer aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen werden hiermit im voraus an den Verkäufer abgetreten, und zwar auch insoweit, als die Ware mit anderen Gegenständen verbunden oder verarbeitet wird. In diesem Fall dient die abgetretene Forderung zur Sicherung des Verkäufers in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware. Der Verkäufer verpflichtet sich, die an ihn abgetretenen Forderungen nach eigener Wahl auf Verlangen des Käufers freizugeben, soweit die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 Prozent übersteigen und aus bereits bezahlten Lieferungen berühren.

11. Gefahrtragung

Die Lieferpflicht gilt als in vollem Umfang erfüllt und die Gefahr geht in jeder Hinsicht auf dem Käufer über, sobald die Ware das Werk des Verkäufers verlassen hat oder der Bahn bzw. dem Spediteur übergeben ist, und zwar auch dann, wenn der Verkäufer die Ware nicht kraftfrei liefert. Der Abschluss etwaiger Transport- und sonstiger Versicherungen bleibt dem Käufer überlassen. Ist die Absendung der Ware infolge außergewöhnlicher Umstände, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, unmöglich, so kann die Ware für Rechnung des Käufers auf das Lager genommen oder beim Spediteur eingelagert werden. Die Ware wird sodann berechnet. Durch die Einlagerung gilt die Lieferverpflichtung des Verkäufers als erfüllt. Der Verkäufer haftet nicht für die Verschlechterung oder Untergang der Ware.

12. Fracht

Falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, verstehen sich die Preise frei Bestimmungsort. Grundsätzlich gilt die Frankatur, die auf der Auftragsbestätigung vereinbart wurde. Bei Selbstabholung vergüten wir ausschließlich den Betrag, den wir bei Zustellung unserem Hauptspediteur bezahlen müssten. Jede Vermehrung der Frachtkosten durch nachträgliche Änderung der Beförderungsart, des Beförderungsweges, des Bestimmungsortes oder ähnlicher auf die Frachtkosten auswirkender Umstände geht zu Lasten des Käufers. Die Wahl des Versandweges und der Versandart bleibt dem Verkäufer überlassen. Der Versand erfolgt grundsätzlich nach Wahl des Verkäufers durch ihn selbst oder durch den von ihm beauftragten Spediteur.

13. Zahlung

Für die Begleichung unserer Rechnungen gelten – sofern nicht anders vereinbart wurde – folgende Zahlungsbedingungen.

2% Skonto bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen vom Rechnungstag an, netto bei Zahlung innerhalb 30 Tagen vom Rechnungstag an.

Bei Zahlung aller Art gilt als Erfüllungstag der Tag, an dem der Lieferer über den Betrag verfügen kann.

Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungstermine treten, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf, die Verzugsfolgen ein. Unter Vorbehalt der Geltendmachung anderer Rechte werden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, mindestens 8% p.a.

Der Lieferer behält das Recht vor, höhere Zinsen zu berechnen, sofern die Marktverhältnisse es erfordern.

Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers. Die Annahme von Kundenwechseln unterliegt in jedem einzelnen Fall besonderer gegenseitiger Vereinbarung. Eine Aufrechnung des Käufers mit Forderungen, die nicht in demselben Rechtsverhältnis wie die Kaufpreisschuld des Käufers begründet sind, bedarf der Zustimmung des Verkäufers. Bei Zahlungsverzug kann der Verkäufer Verzugszinsen verlangen.

Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers bekannt, oder gerät dieser mit einer Zahlung in Verzug, so steht dem Verkäufer das Recht zu, sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen, entsprechende Sicherheiten nach seiner Wahl zu verlangen sowie auch die sofortige Zahlung noch nicht fälliger Wechsel zu fordern. Für sämtliche noch ausstehende Lieferungen kann der Verkäufer in diesem Falle vor Auslieferung der Ware Vorauszahlung oder entsprechende Sicherheiten nach seiner Wahl verlangen.

Unser Vertreter sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur bei Vorlage einer Inkasso-Vollmacht berechtigt.

14. Aufwendungsersatz

Wurde ein Wirtschaftsvertrag geändert oder aufgehoben, hat der Partner, der die Änderung oder Aufhebung verursacht hat oder bei dem die Umstände aufgetreten sind, die zur Änderung oder Aufhebung geführt haben, dem anderen Partner die entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

Durch Rechtsvorschriften für beide Partner verbindliche Entscheidungen oder durch Partnervereinbarungen kann etwas anders festgelegt werden.

15. Anzuwendendes Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Berlin, Gerichtsstand ist Potsdam.

17. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so gelten die übrigen Bestimmungen gleichwohl fort. Die ungültige Bestimmung ist von den Vertragspartnern durch eine sinnvolle Bestimmung mit der wirtschaftlich möglichst das gleiche Ergebnis erreicht wird, zu ersetzen.